

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Veranstaltungstechnik

## A) Geltungsbereich:

Die Firma M4E Veranstaltungstechnik bietet im Allgemeinen folgende Leistungen an:

- 1.) Ausstattung von Events mit Veranstaltungstechnik (Ziff. I)
- 2.) Vermietung von Veranstaltungstechnik (Ziff. II)
- 3.) Verkauf von Veranstaltungstechnik (Ziff. III)
- 4.) DJ- Service (Ziff. IV)

a) Alle vorgenannten Leistungen der Firma M4E Veranstaltungstechnik erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden und für die einzelnen Leistungsbereiche unter Ziff. I- IV. gesondert formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderer Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, die Firma M4E Veranstaltungstechnik hat die fremden Geschäftsbedingungen für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## I. Bedingungen für die Ausstattung von Events mit Veranstaltungstechnik

Die Firma M4E Veranstaltungstechnik erbringt Leistungen im Wesentlichen in Form der Konzeption, Planung, Umsetzung, Ausstattung und Inbetriebsetzung von Veranstaltungstechnik für verschiedenste Events.

### 1. Angebot und Vertragsabschluss:

a) Alle Angebote der Firma M4E Veranstaltungstechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

b.) Enthält das Angebot der Firma M4E eine Annahmefrist, kommt der Vertrag erst nach fristgemäßer schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden auf das von M4E Veranstaltungstechnik übersandte Angebot **und** der daraufhin von M4E Veranstaltungstechnik an den Kunden übersandten Auftragsbestätigung zustande.

c.) Handelt es sich bei dem Angebot der Firma M4E um ein freibleibendes Angebot, kommt der Vertrag erst nach schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden auf das von M4E Veranstaltungstechnik übersandte Angebot **und** der Übersendung einer Auftragsbestätigung durch M4E Veranstaltungstechnik zustande.

d.) Allein maßgeblich für den Leistungsumfang ist der zwischen der Firma M4E Veranstaltungstechnik und dem Auftraggeber schriftlich abgeschlossene Vertrag. Dieser gibt alle wesentlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand

vollständig wieder. Mündliche Absprachen zur Ergänzung oder Abänderung der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Form genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

## **2. Preise und Zahlung:**

a) Die Preise gelten für den, in den Auftragsbestätigungen bzw. schriftlichen Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Firma M4E Veranstaltungstechnik.

c) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet ist.

## **3. Stornierung durch den Kunden**

a.) Eine Stornierungsmöglichkeit des bestehenden Vertrages durch den Kunden ist nicht vorgesehen, es sei denn, M4E Veranstaltungstechnik stimmt einer solchen Stornierung ausdrücklich schriftlich zu.

b.) Für den Fall der Zustimmung von M4E Veranstaltungstechnik werden folgende Stornierungspauschalen, ausgehend von der vereinbarten Vertragssumme vom Kunden geschuldet:

<b>Die Aufhebung erfolgt auf Veranlassung des Kunden innerhalb von 30 bis 15 Tagen vor dem Datum des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>50 %</b>
<b>von 14 bis 9 Tage vor Beginn des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>80 %</b>
<b>8 bis 0 Tage vor Beginn des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>100 %</b>

M 4 E bleibt das Recht vorbehalten, statt der vorgenannten Pauschalen einen höheren, konkret nachzuweisenden Schaden geltend zu machen.

Sofern der Vertrag durch den Kunden mit Einverständnis von M4E bereits vor mehr als 31 Tagen vor Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung storniert wurde, behält sich M4E Veranstaltungstechnik vor, einen bereits entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden konkret nachzuweisen und geltend zu machen.

c.) Dem Vertragspartner von M4E Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten, ggf. nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **4. Behinderung oder Unterbrechung der Leistungsausführung**

a.) Glaubt sich M4E Veranstaltungstechnik in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Kunden offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

b.) die Leistungserbringung wird verschoben, soweit die Behinderung verursacht ist:

aa) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,

bb) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von M4E Veranstaltungstechnik oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,

cc) durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände, insbesondere durch unabwendbare Auswirkungen des Corona-Virus.

c.) M4E Veranstaltungstechnik hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Leistungserbringung zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Leistung nachzuholen und mit dem Kunden einen Leistungstermin zu vereinbaren.

## **5. Haftung:**

a) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, Ereignisse, wie z.B. Streik oder behördliche Maßnahmen verursacht worden sind und sie diese nicht zu vertreten hat.

b) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Erbringung und ggf. Installation des von wesentlichen Mängeln freien Leistungsgegenstandes.

c) Soweit die Firma M4E Veranstaltungstechnik gemäß vorstehender Ziffer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma M4E Veranstaltungstechnik bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma M4E Veranstaltungstechnik für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

e) Soweit die Firma technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:**

- a) Der Auftraggeber hat die für die Leistungserbringung geeigneten Flächen/Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen technischen und öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen (wie z.B. Strom-, Wasseranschlüsse, Genehmigungen, Anmeldungen etc.) zu schaffen.
- b) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung verpflichtet. Als Abnahme gilt auch die stillschweigende, unbeanstandete Inbetriebnahme der Leistung.
- c) Mit Abnahme bzw. Abnahmefiktion geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung des Equipments der Firma M4E Veranstaltungstechnik auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Equipment der M4E Veranstaltungstechnik am Standplatz gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern.

## **II. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG**

### **1. Mietparteien:**

Parteien des Mietvertrages sind die sich aus Angebot und Annahme ergebenden bzw. die im Vertragsformular ausgewiesenen Parteien. Sofern der Mietgegenstand von einem beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten des Mieters abgeholt wird, haftet dieser für Schäden, die während seiner Obhut entstehen, zusätzlich neben dem Mieter.

### **2. Mietpreis:**

- a) Der Mietpreis ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag.
- b) Der Preis versteht sich ab dem Sitz von M4E Veranstaltungstechnik. Transport- und Verpackungskosten sowie Kosten für den Auf- und Abbau und die Betreuung der Geräte werden zusätzlich berechnet.
- c) Vermietet wird zu vollen Tages-/ Monatssätzen. Maßgeblich ist die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Eine stundenweise Vermietung erfolgt nicht.
- d.) Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit der Rückgabe der Mietsache am Sitz von M4E Veranstaltungstechnik.
- e.) Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
- f) Der Mietpreis ist bei Abholung der Mietsache fällig.
- g) Vereinbaren die Parteien eine Verlängerung der Mietzeit über den ursprünglichen Vertragszeitraum hinaus, so ist die auf diesen Zeitraum entfallende Mietzinsforderung am letzten Tag des verlängerten Zeitraums zur Zahlung fällig.
- h) Kündigung/Rücktritt vom Mietvertrag vor Mietbeginn sowie Nichtabholung der vorbestellten Mietsache entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Mietzahlung. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen in § 580 a BGB wird hingewiesen. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### **3. Benutzung der Mietsache:**

a) M4E Veranstaltungstechnik übergibt die Mietsache in einem ordentlichen und voll betriebsfähigen Zustand. Stellt der Mieter trotzdem Mängel fest, hat er diese sofort bei Übernahme und Einweisung anzuzeigen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme der Mietsache in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand.

Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

b) Die Mietsache darf weder untervermietet, noch an Dritte überlassen werden. Teile an der Mietsache dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung von M4E Veranstaltungstechnik ausgetauscht werden.

c) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel an der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache erforderlich, so hat der Mieter dies M4E Veranstaltungstechnik unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er M4E Veranstaltungstechnik zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

d) Die Transportgefahr für den Hin- und Rücktransport der gemieteten Sache liegt ausschließlich beim Mieter.

e) Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen die Mietsachen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet und transportiert werden.

f) Bei vereinbarter Verwendung im Ausland verpflichtet sich der Mieter eine ausreichende Sachversicherung gegen Diebstahl und Elementarschäden abzuschließen sowie das Zollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Der Mieter trägt hierfür alle Kosten sowie das alleinige Risiko. Dies gilt auch, wenn der Mieter die M4E Veranstaltungstechnik mit dem Versand beauftragt hat.

### **4. Haftung:**

a) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet für eigene Pflichtverletzungen bzw. die ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Der Mieter hat die Mietsache in einem sauberen, funktionsfähigen Zustand zurückzugeben. Bei Verlust und Beschädigung der Mietsache sowie für sonstige Pflichtverletzungen haftet der Mieter in jeder Form des Verschuldens, somit auch für einfache Fahrlässigkeit.

c.) Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt vollumfänglich erhalten.

### **5. Rückgabe der Mietsache:**

a) Der vereinbarte Rückgabezeitpunkt ist durch den Mieter unbedingt einzuhalten. Einer Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache über das vereinbarte Mietende hinaus wird ausdrücklich widersprochen.

b) Gibt der Mieter die gemietete Sache nach Ablauf der Mietdauer nicht fristgerecht an M4E Veranstaltungstechnik zurück, ist M4E Veranstaltungstechnik berechtigt, die Mietsache wieder an sich zu nehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, wo sie sich gerade befindet. Der Mieter ist verpflichtet an der Rücknahme mitzuwirken, insbesondere den Zugang zur Mietsache zu ermöglichen und diese herauszugeben.

### **III. BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF**

#### **1. Vertragsparteien:**

Parteien des Kaufvertrages sind die sich aus Angebot und Annahme ergebenden bzw. im Vertragsformular ausgewiesenen Parteien. Sofern die Kaufsache von einem beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten des Käufers abgeholt wird, haftet dieser für Schäden, die während seiner Obhut entstehen, zusätzlich neben dem Käufer.

#### **2. Kaufpreis:**

a) Der Kaufpreis ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Vereinbarung im Kaufvertrag.

b) Leistungsort für den Verkauf ist grundsätzlich der Sitz von M4E Veranstaltungstechnik. Transport- und Verpackungskosten sowie Kosten für den Auf- und Abbau und die Betreuung der Geräte werden zusätzlich berechnet.

c) Der Kaufpreis ist bei Abholung der Kaufsache fällig, eine Versendung erfolgt nur gegen Vorkasse.

#### **3. Gewährleistung:**

Bei Mängeln an der Kaufsache stehen dem Käufer grundsätzlich die gesetzlichen Rechte zu. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Erhalt der Sache gegenüber M4E Veranstaltungstechnik angezeigt wird.

Beim Verkauf gebrauchter Sachen wird die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr beschränkt.

#### **4. Eigentumsvorbehalt:**

Die Firma M4E Veranstaltungstechnik behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer über die Kaufsache nicht verfügen. Für den Fall der Pfändung hat er auf das fremde Eigentum hinzuweisen und M4E Veranstaltungstechnik unverzüglich zu informieren.

#### **5. Haftung:**

Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet für eigene Pflichtverletzungen bzw. die ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen von diesen Haftungsbeschränkungen ist eine Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## **IV. BEDINGUNGEN FÜR DEN DJ-SERVICE**

### **1. Angebot und Vertragsabschluss:**

a) Alle Angebote der Firma M4E Veranstaltungstechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

b.) Enthält das Angebot der Firma M4E eine Annahmefrist, kommt der Vertrag erst nach fristgemäßer schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden auf das von M4E Veranstaltungstechnik übersandte Angebot und der daraufhin von M4E Veranstaltungstechnik an den Kunden übersandten Auftragsbestätigung zustande.

c.) Handelt es sich bei dem Angebot der Firma M4E um ein freibleibendes Angebot, kommt der Vertrag erst nach schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden auf das von M4E Veranstaltungstechnik übersandte Angebot **und** der Übersendung einer Auftragsbestätigung durch M4E Veranstaltungstechnik zustande.

d.) Allein maßgeblich für den Leistungsumfang ist der zwischen der Firma M4E Veranstaltungstechnik und dem Auftraggeber schriftlich abgeschlossene Vertrag. Dieser gibt alle wesentlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Absprachen zur Ergänzung oder Abänderung der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Form genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

### **2. Preise und Zahlung:**

a) Die Preise gelten für den, in den Auftragsbestätigungen bzw. schriftlichen Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Firma M4E Veranstaltungstechnik.

c.) Die DJ- Preise beinhalten eine Einsatzzeit von regelmäßig 6 Stunden pro Einsatz.

d.) Innerhalb eines Radius von bis zu 50 km ist die Anreise des DJ kostenfrei. Für darüberhinausgehende Entfernungen werden die Anfahrtskosten gesondert geltend gemacht. Der DJ ist grundsätzlich verpflichtet, 30 Minuten vor Beginn einer Veranstaltung anwesend zu sein.

e.) Verlängerung ist über die Einsatzzeit von sechs Stunden hinaus möglich, wird aber separat berechnet, wobei Stunden, die vor 4:00 Uhr morgens abgeleistet werden, mit netto 65,00 € und solche, die nach 4:00 Uhr abgeleistet werden, mit netto 90,00 € berechnet werden.

### **3. Mitwirkungspflicht des Kunden**

- a.) Die Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes, stehen dem M4E mindestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung.
- b.) Die Veranstalter übernehmen die Versorgung des DJ's mit Speisen und Getränken.
- c.) Für Veranstaltungen mit Standard Equipment bis 200 Personen wird ein normaler Stromanschluss 240V / 16A benötigt. Für Veranstaltungen ab 200 bis ca. 600 Personen ein 16A Starkstromanschluss.
- d.) Bei Außenveranstaltungen hat der Veranstalter eine überdachte Auftrittfläche bereitzustellen.

### **4. Stornierung durch den Kunden**

- a.) Eine Stornierungsmöglichkeit des bestehenden Vertrages durch den Kunden ist nicht vorgesehen, es sei denn, M4E Veranstaltungstechnik stimmt einer solchen Stornierung ausdrücklich schriftlich zu.
- b.) Für den Fall der Zustimmung von M4E Veranstaltungstechnik werden folgende Stornierungspauschalen, ausgehend von der vereinbarten Vertragssumme vom Kunden geschuldet:

<b>Die Aufhebung erfolgt auf Veranlassung des Kunden innerhalb von 30 bis 15 Tagen vor dem Datum des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>50 %</b>
<b>von 14 bis 9 Tage vor Beginn des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>80 %</b>
<b>8 bis 0 Tage vor Beginn des vertraglich geschuldeten Einsatzes</b>	<b>100 %</b>

M 4 E bleibt das Recht vorbehalten, statt der vorgenannten Pauschalen einen höheren, konkret nachzuweisenden Schaden geltend zu machen.

Sofern der Vertrag durch den Kunden mit Einverständnis von M4E bereits vor mehr als 31 Tagen vor Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung storniert wurde, behält sich M4E Veranstaltungstechnik vor, einen bereits entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden konkret nachzuweisen und geltend zu machen.

- c.) Dem Vertragspartner von M4E Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten, ggf. nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **5. Behinderung oder Unterbrechung der Leistungsausführung**

a.) Glaubt sich M4E Veranstaltungstechnik in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Kunden offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

- b.) die Leistungserbringung wird verschoben, soweit die Behinderung verursacht ist:
  - aa) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
  - bb) durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände, insbesondere durch unabwendbare Auswirkungen des Corona-Virus.



c.) M4E Veranstaltungstechnik hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Leistungserbringung zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Leistung nachzuholen und mit dem Kunden einen Leistungstermin zu vereinbaren.

## **6. Haftung:**

a) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, Ereignisse, wie z.B. Streik oder behördliche Maßnahmen verursacht worden sind und sie diese nicht zu vertreten hat.

b) Die Firma M4E Veranstaltungstechnik haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Leistungsgegenstandes.

c) Soweit die Firma M4E Veranstaltungstechnik gemäß vorstehender Ziffer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma M4E Veranstaltungstechnik bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma M4E Veranstaltungstechnik für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

e.) Etwaige Schadensersatzansprüche, die der Vertragspartner bei Ausfall der Technik geltend macht, sind diese nachzuweisen und auf die Höhe des im Einzelfall vereinbarten Honorars begrenzt.

## **B) SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GELTEND FÜR ALLE LEISTUNGEN**

### **1. Nebenabreden/Ergänzungen, Nichtigkeit des Vertrages:**

a) Nebenabreden oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma M4E Veranstaltungstechnik.

b) Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### **2. Vereinbarung geltenden Rechts, Gerichtsstandsvereinbarung**

a.) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

b.) Gerichtsstand für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegburg, sofern die Vertragsparteien Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

c.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz M4E Veranstaltungstechnik auch der Erfüllungsort.

Stand Mai 2022